

## **Wahlordnung**

für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin vom 5. April 1995

(genehmigt am 12. April 1995, ABl. Nr. 22, 28. 4. 1995, S. 1357 ff.)

### **§ 2 Absatz 6 „Wahlvorschläge“**

#### (6) Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.
2. Jeder Wahlvorschlag enthält unter einem Kennwort einen oder mehrere Bewerber, deren Reihenfolge durch fortlaufende Nummerierung festzulegen ist. Wahlvorschläge dürfen nur getrennt für als freischaffend Eingetragene und für sonstige sowie getrennt nach Fachrichtungen (§1 Abs. 2) abgegeben werden. Jeder auf einem Wahlvorschlag enthaltene Bewerber ist zu kennzeichnen mit
  - Namen, Vornamen, Mitgliedsnummer in der Kammer und Postanschrift des Bewerbers,
  - gehört ein Bewerber mehreren Fachrichtungen an, so sind diese unter Voranstellung und Unterstreichung der Fachrichtung, in der der Wahlvorschlag kandidiert, zu nennen.Jeder Wahlvorschlag muss einen verantwortlichen Absender ausweisen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die ihren Namen und ihre Karteiziffer beizufügen haben.
4. Von jedem Bewerber ist eine Erklärung beizufügen des Inhaltes, dass er mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle der Wahl die Wahl annehmen wird.
5. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
6. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlvorstand zu vermerken. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlvorstand nicht berücksichtigt.